

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung („§ 2) der Gemeinde Pegestorf vom 20.05.2026
Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagensätze (§6 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in € bis 31.12.2026	Gebühr/ Pauschbetrag in € ab 01.01.2027
1.	Vervielfältigungen (ggf. umsatzsteuerpflichtig)		
1.1	Mit Büro Druckgeräte bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage		
1.1.1	bis zu 10 Stück je Seite	s/w 1,00	1,19
		Farbe 1,50	1,79
1.1.2	bis zu 50 Stück je Seite	s/w 1,50	1,79
		Farbe 2,00	2,38
2.	Amtliche Beglaubigungen, (ggf. umsatzsteuerpflichtig)		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, je Seite	5,00	5,95
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden soll, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	5,00	5,95

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen je Seite	5,00	5,95
2	Vermögensverwaltung		
2.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	45,00	hoheitlich
3	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	15,00 bis 500,00	hoheitlich
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen		
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere	25,00 bis 500,00	Hoheitlich

	Gebühr vorgeschrieben ist (Sondernutzungserlaubnis, Aufstellen von Werbung)		
5	Festsetzung der Grundstücksbezeichnungen		
5.1	Für jede neu festzusetzende Grundstücksbezeichnung	50,00	Hoheitlich
6	Portopauschale		
6.1	Je nach Größe	0,95-2,50	